

Das hat aber hiermit nichts zu tun.

Herr Dr. **Walter de Gruyter** (Berlin): Meine Herren! Der Verlegerverein hatte Ihnen vorgeschlagen, am Schlusse dieses Paragraphen zu sagen: »Ein Lieferungs-zwang der Buchhändler untereinander besteht nicht«. Die Quelle dieses Zusatzes kennen Sie alle; Sie kennen alle den Prozeß, der durch mehrere Instanzen gegangen ist und im vorigen Herbst dazu geführt hat, daß das Oberlandesgericht Dresden erklärte, jeder Verleger, der dem Börsenverein angehört, sei gehalten, jedem Mitgliede des Börsenvereins seinen Verlag zu liefern; und Sie wissen auch, wie dieses Urteil in dem ganzen buchhändlerischen Lager bei Verlegern und Sortimentern Befremden ausgelöst hat. Darüber war denn auch bei Sortimentern und Verlegern keine Meinungsverschiedenheit, daß diese bisher bestehende Unklarheit aus der Welt geschafft werden müsse, und wir glaubten, daß das dadurch am besten geschehe, daß man die Dinge klipp und klar beim Namen nennt, indem man einfach sagt: »Ein Lieferungs-zwang der Buchhändler untereinander besteht nicht«.

Nun wird uns entgegengehalten, daß damit die Gefahr verbunden sei, das Oberlandesgericht Dresden wie die Judikatur möchten eine solche Bestimmung als eine gewisse Herausforderung ansehen, die nur im Hinblick auf diesen besonderen Fall und darum gewählt sei, um derartige Urteile in Zukunft unmöglich zu machen.

Meine Herren! Das soll diese Bestimmung allerdings, aber darin kann meines Erachtens nichts Unerlaubtes oder Unbilliges gesehen werden. Das Oberlandesgericht hat nämlich, indem es sich Klarheit über das Wesen des Börsenvereins zu verschaffen suchte, aus seiner ganzen Struktur damals geschlossen (— ob zu Recht oder Unrecht, steht dahin; nach unserer Ansicht zu Unrecht —), es bestehe eine solche Lieferungs-pflicht der Buchhändler untereinander.

Meine Herren! Wäre damals eine dies ausschließende Bestimmung in den Satzungen oder in der Verkehrsordnung vorhanden gewesen, so hätte das Oberlandesgericht Dresden niemals zu jenem schiefen Urteil kommen können, das in der Tat mit unser Aller Auffassung über das Wesen des Börsenvereins kontrastiert. Um in Zukunft also die Wiederholung eines solchen Urteils unmöglich zu machen, haben wir vorgeschlagen, zu sagen »Eine Lieferungs-pflicht der Buchhändler untereinander besteht nicht«. Wir sind allerdings der Ansicht, daß das nicht nur h i e r stehen muß, sondern auch in den S a t z u n g e n. Sie wissen alle, daß auf der diesmaligen Tagung des Börsenvereins uns auch eine Satzungsänderung beschäftigt wird, die sich mit diesem Punkte befassen soll. Es ist die Absicht, eine derartige Bestimmung in dieser oder jener Form in die Satzungen aufzunehmen. Damit nun auch in den Satzungen über das, was gemeint ist, kein Zweifel mehr bestehen kann, hielten wir es im Interesse des gesamten Buchhandels — denn hier kommen absolut keine einseitigen Wünsche des Verlags zum Ausdruck — für erforderlich, daß man nicht um die Sache herumgehe, sondern daß man klipp und klar sage, ein Lieferungs-zwang besteht nicht.

Die jetzt vorgeschlagene Fassung:

»Die Bestimmungen der Verkehrsordnung sind für alle Buchhändler (§ 1) verbindlich, ohne jedoch die Freiheit des Einzelnen zu beschränken, geschäftliche Beziehungen mit anderen Buchhändlern anzuknüpfen oder aufzuheben, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 6 und 28 der Verkehrsordnung,«

so wendet man uns ein, besage das gleiche. Ist es aber dann nicht besser, wir verkünden dies deutlich und sagen einfach: »Ein Lieferungs-zwang der Buchhändler untereinander besteht nicht.« Ein sachlicher Unterschied, das möchte ich nachdrücklich noch einmal betonen, besteht zwischen uns in dieser Beziehung nicht. Es soll nur nicht aus diesen Worten etwas anderes herausgelesen werden können, als was wir alle miteinander meinen. Deshalb möchten wir unsere Fassung empfehlen.

Herr **Otto Paetsch** (Königsberg): Meine Herren! In der Begründung für die Abänderungen sagt der Vereinsauschuß zu

den §§ 1 und 2: »Es war von v i e l e n Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, einen Absatz aufzunehmen, der für die Aufnahme in das buchhändlerische Adreßbuch die Anerkennung der Verkehrsordnung oder sogar der Verkaufsordnung zur Bedingung mache«. Zu denen, die diesen Wunsch ausgesprochen hatten, gehörte auch der Kreisverein Ost- und Westpreußen. Mit dem gewerbsmäßigen Vertriebe von Gegenständen des Buchhandels, wie es in § 1 heißt, befaßten sich in Ost- und Westpreußen wenigstens 230 bis 240 Firmen, vielleicht noch mehr. Nur 50 von diesen Firmen gehören unserer Organisation an. Die übrigen 200 nehmen aber dennoch teil an den Vereinsnähten und den Einrichtungen des Börsenvereins. Das ist meinem Empfinden nach ein schreiendes Mißverhältnis. Wo sonst in der Welt gibt es einen derartigen Zustand, daß jemand Rechte und Vergünstigungen beanspruchen darf, ohne entsprechende Verpflichtungen zu übernehmen? Ich bitte deshalb, diesem Paragraphen einen Satz einzufügen, der von vielen Seiten gewünscht wird:

»Nichtmitglieder des Börsenvereins, die die Verkehrsordnung nicht anerkennen, sind von der Aufnahme in das Buchhändleradreßbuch und der Benutzung der Einrichtungen des Börsenvereins und der Vereinsnähten ausgeschlossen.«

Die Begründung des Vereinsauschusses erkennt ja an, daß der in diesem Antrage enthaltene Wunsch von v i e l e n Seiten ausgesprochen worden ist. Wenn der Vereinsauschuß dann aber sagt, er habe diesen Wünschen nicht willfahren können, weil sonst die Satzungen des Börsenvereins geändert werden müßten, so kann das nach meinem Empfinden kein Grund sein, denn wir sind ja eben dabei, diese Satzungen verschiedentlich zu ändern! Führten den Vereinsauschuß nicht andere Gründe zu seiner ablehnenden Haltung, der angeführte ist keinesfalls stichhaltig.

Zu dem Satz: »Besondere Vereinbarungen von Firma zu Firma über ihren Verkehr untereinander werden durch die Bestimmungen der Verkehrsordnung nicht berührt und nicht aufgehoben, gehen ihnen vielmehr vor«, hätte ich anzufügen: »falls ihnen eine b e i d e r s e i t i g e schriftliche Bestätigung zugrunde liegt«. Auch diese Einschränkung ist eine Notwendigkeit. Zunächst bin ich der Meinung, daß die Verkehrsordnung doch die Grundlage sein soll, auf der sich der Verkehr der Buchhandlungen aufbaut. Es soll doch nicht so sein, daß lauter Sonderbestimmungen maßgebend sind und erst mangels solcher die Verkehrsordnung Platz greift. Ich meine, wenn eine Firma am Kopfe ihrer Faktur ihre Lieferungsbedingungen ausdrückt und später, wenn auch aus noch so triftigen Gründen, diese Bedingungen abändert, so müßte sie den bestreuten Firmen einen entsprechenden Hinweis zukommen lassen. Von der großen Mehrzahl der Firmen wird das auch geübt, aber in vielen Fällen geschieht es nicht, und unzählige Streitigkeiten entstehen daraus, die sich vermeiden ließen. Nach heute geltendem Recht erkennt das Sortiment durch Annahme einer Sendung die am Kopf der Faktur aufgedruckten Sonderbestimmungen des Verlags an, von deren Vorhandensein es nur zu oft erst nach stattgefundener Übertretung überzeugt wird, da die jedesmalige Prüfung der Fakturenköpfe unmöglich ist.

Herr Dr. **Georg Paetel** (Berlin): Meine Herren! Herr Dr. de Gruyter hat Ihnen schon ausgeführt, daß zwischen Sortiment und Verlag volle Übereinstimmung herrscht darüber, daß die Entscheidung des Oberlandesgerichts, wonach ein Lieferungs-zwang bestehe, mit der bisherigen Anschauung des Buchhandels nicht im Einklange steht. In der Sache sind wir also vollständig einig, und der Vereinsauschuß hatte deshalb auch ursprünglich den Satz des Verlegervereins übernommen: »Ein Lieferungs-zwang besteht nicht«. Nach Verhandlungen mit dem Vorstände des Börsenvereins und nach eigenen Beratungen haben wir es aber doch für richtig erachtet, diese Wahrheit in eine andere Form zu kleiden. Wenn wir sagen: »Ein Lieferungs-zwang besteht nicht«, so drücken wir für jeden Juristen verständlich den Satz aus: »Wir wollen das Gegenteil von dem haben, was ihr beschlossen habt; euer Urteil war falsch«, und